

„bewegter wind“ e.V.- Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "bewegter wind".
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach mit der Nr. VR 1480 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
3. Die Rechte an Namen, Idee, Logo, Urheber- und Nutzungsrechten „bewegter wind“ liegen bei Reta Reinl, 35104 Lichtenfels, die sie dem Verein gemäß gesondertem Vertrag überlässt.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 35104 Lichtenfels, dort ist auch der Gerichtsstand.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Windkunst und der interkulturellen Kommunikation.

3. Dazu gehören ohne räumliche Begrenzung die Ausrichtung internationaler Kunstwettbewerbe und Ausstellungen, die Förderung der Arbeit von Künstlerinnen und Künstlern, internationale und regionale Kooperationen, kulturelle Veranstaltungen, Jugendarbeit: regional, europäisch, schulisch; Kunstvermittlung (Naturerlebnis, Tourismus, u.a.), artist-in-residence, Vorträge, Workshops, Symposien, Errichtung und Unterhaltung von Archiven, Datenbanken, Sammlungen, multimedialen Kommunikationswegen; Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „bewegter wind“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
7. Mitglieder und Mitarbeitende im Verein haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragten Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, soweit die Haushaltslage des Vereins das zulässt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss

des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit der Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5 Mittel des Vereins

1. die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Zuschüsse,
 - d) Eintritts- und Unterrichtsgelder,
 - e) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird i. d. R. durch Bankeinzug erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplans (soweit erforderlich),
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Email- Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
5. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Das Protokoll wird von einem gewählten Schriftführer geführt.
8. Abstimmung und Beschlussfassung sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichendes beschließen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
12. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
15. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
16. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Vorstandswahlen können nur beschlossen werden, wenn dieses den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
17. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dieses muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich

unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

c) Schatzmeister/in

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

4. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in einsetzen.

Der/Die Geschäftsführer/in kann gleichzeitig ein Vorstandsmitglied sein.

Der Vorstand überwacht dann den/die Geschäftsführer/in.

5. Die gesetzlichen Vertreter können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit werden.

6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte, Ausschüsse oder Arbeitskreise berufen.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, das bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse i. d. R. in den Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch/ per Email einberufen werden. In jedem Fall ist i. d. R. eine Einberufungsfrist von mindestens acht Tagen einzuhalten.

10. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich, telegrafisch/per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem zu beschließenden Antrag erklären.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

12. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

13. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt.

14. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Beirat

Ein Beirat soll gebildet werden aus Persönlichkeiten, deren Fachwissen und Engagement den Verein fördern, den Vorstand beraten und eine hohe Qualität bei der Umsetzung der Vereinsziele unterstützen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an die Stadt Lichtenfels (PLZ 35104) und den Landkreis Waldeck-Frankenberg zwecks Verwendung für die Förderung nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

| 21.8.2009